

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 36 = 49, 1915, S. 433 - 433

Koschaker, Paul: *Vassalli Filippo, E., Miscellanea
critica di diritto Romano, 2. Heft*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bare Anerkennung des auf diesem Gebiete bisher Geleisteten soll uns nicht hindern, auf die neubabylonischen Urkunden hinzuweisen. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der keilschriftlich veröffentlichten und der transskribierten, beziehungsweise bearbeiteten Texte ist hier ein schreiendes. Schorr würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er eine ähnliche Arbeit auch auf diesem Gebiete leisten würde. Er wäre vor allen dazu berufen.

Leipzig.

Paul Koschaker.

Filippo E. Vassalli, *Miscellanea critica di diritto Romano*, 2. Heft (Estratto dagli annali della facoltà di giurisprudenza dell' università di Perugia 1914). Rom, Athenaeum 1914. 56 S.

Der Verfasser setzt in dieser Arbeit seine Interpolationenstudien fort, über die er ein Jahr vorher bereits ein erstes Heft unter demselben Titel veröffentlicht hatte. Vgl. meine Anzeige in dieser Zeitschrift 34, 426f. Der dort ausgesprochene Wunsch, daß der Verfasser bei Fortsetzung seiner Studien die dogmatischen Zusammenhänge, auf die er seine Interpolationennachweise stützt, in der Darstellung mehr hervortreten lassen möge, ist leider unerfüllt geblieben. Ja noch mehr. Was dort vielleicht mehr ein Mangel der Darstellung war, erweist sich hier als ein tiefer liegender Fehler. Zwar fehlt es nicht an einer einheitlichen Fragestellung. Die römischen Juristen begründen häufig eine Entscheidung mit dem Hinweise, daß es sich mehr um eine *quaestio facti* als um eine *quaestio iuris* handle, oder umgekehrt, sie bezeichnen bestimmte rechtliche Erscheinungen als *res iuris*, andere als *res facti*. Der Verfasser ist nun bemüht nachzuweisen, daß diese Gegensätze in vielen der in Frage kommenden Stellen Kompilatorenwerk seien. Auf eine Inhaltsangabe muß ich verzichten. Denn sie müßte die einzelnen vom Verfasser besprochenen Stellen der Reihe nach durchnehmen. Es genüge der Hinweis, daß in bunter Reihe Fragen der Urteilsnichtigkeit (S. 9f.), des Besitzrechts (S. 31f.), der Wirkung des *postliminium* (S. 6f., 44f.) u. a. m. erörtert werden. Daß hierbei der Verfasser im einzelnen zu hübschen Ergebnissen gelangt, soll bereitwillig zugestanden werden. Vgl. z. B. die gute Beobachtung (S. 13f.), daß das klassische Recht mit der Urteilsnichtigkeit in weit größerem Umfange operierte als das spätere Recht, weil die Inappellabilität des Geschworenenspruchs eine Remedur durch Überprüfung seitens einer zweiten Instanz ausschloß, die schönen Interpolationennachweise zu D. 12, 2, 42 pr., die scharfsinnigen Erörterungen zu D. 41, 3, 15 pr.; 49, 15, 12, 2 (zur Frage der

grammatical texts (University of Pennsylvania, The University Museum, Publications of the Babylonian section Bd. 5) Nr. 93 und dazu Poebcl, *Orientalistische Literaturzeitung* 18, S. 161 f., 193 f., 225 f., 257 f.